

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin
(VersRücklÄndG)**

Der Senat von Berlin
InnSport I D 12(V)
Telefon 9(0)223 – 2630

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin
(VersRücklÄndG)

A. Problem

Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, wird beim Land Berlin gemäß § 14a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln) eine Versorgungsrücklage aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet.

§ 14a Absatz 2 BBesG ÜF Bln sieht die Bildung der Versorgungsrücklage in der Weise vor, dass im Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2017 die Anpassungen der Besoldung nach § 14a Absatz 1 Satz 2 BBesG ÜF Bln um jeweils durchschnittlich 0,2 Prozent abgesenkt werden und die ersparten Mittel einem Sondervermögen (Versorgungsrücklage) zugeführt werden. Auf der Grundlage des § 14a Absatz 4 BBesG ÜF Bln (bzw. § 14a BBesG a.F.) wurden im Land Berlin in dem Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG) vom 6. Oktober 1999 (GVBl. S. 553), welches mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft trat, die näheren Regelungen für die Ausgestaltung und Verwaltung des Sondervermögens getroffen.

Das Sondervermögen ist gemäß § 3 Satz 2 VersRückIG zweckgebunden und darf nach Maßgabe des § 7 VersRückIG nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen des Landes Berlin und der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherrn an Beamten und Beamte und Richterinnen und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, verwendet werden.

Das Versorgungsrücklagegesetz des Landes Berlin wurde ursprünglich zur Durchführung der bundesgesetzlichen Regelung des § 14a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) erlassen. § 14a BBesG wurde in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch Artikel III des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 2012 S. 149) in Landesrecht übergeleitet und gilt als besoldungsrechtliche Regelung des Landes Berlin in Form des § 14a BBesG ÜF Bln inhaltlich unverändert fort. Die ursprüngliche Fassung des §14a BBesG wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. S.1666) für den Bund und die Länder erlassen. Die dem damaligen Erlass des § 14a BBesG zugrundeliegende Prognose zur Entwicklung der Versorgungslasten, der insbesondere die Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes zu Grunde lag, ist für das Land Berlin nur noch teilweise zutreffend.

Modellrechnungen der Senatsverwaltung für Finanzen zur Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und der künftigen Versorgungsausgaben haben ergeben, dass die höchste Zahl der Versorgungsfälle im unmittelbaren Landesdienst nicht wie bei der Verabschiedung des Versorgungsrücklagegesetzes im Jahre 1999 prognostiziert in 2017/2018, sondern erst im Jahr 2032 erreicht wird. Deshalb schlägt der Beirat beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ (vgl. § 11 VersRückIG) vor, § 7 VersRückIG dahingehend zu ändern, dass Entnahmen für den Bereich des Landes Berlin (unmittelbarer Landesdienst) frühestens ab 2020 möglich sein sollen. Die Festlegung auf einen festen Entnahmezeitraum von 15 Jahren solle ersatzlos gestrichen werden, um mehr Flexibilität zu erreichen.

Für den Bereich der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamten und Beamte sowie an Richterinnen und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsberechtigte Versorgungsbezüge zahlen (mittelbarer Landesdienst) wird vom Beirat nach Abstimmung mit den betroffenen Einrichtungen vorgeschlagen, dass Entnahmen beginnend ab dem Jahr 2018 über einen Zeitraum von zehn Jahren in grundsätzlich gleichhohen Teilbeträgen erfolgen sollen. Für Einrichtungen mit einem Vermögen unterhalb von 50.000 Euro sollte die Auszahlung auf Antrag in einer Summe erfolgen.

Nach Abschluss der Zuführung von Mitteln in das Sondervermögen zum 31. Dezember 2017 ist gemäß § 7 Satz 2 VersRückIG aktueller Fassung die Mittelentnahme durch Gesetz zu regeln. Auf Grund der o.g. veränderten Entwicklung der erwarteten Versorgungsausgaben ist es notwendig, das VersRückIG an die tatsächliche Entwicklung der Versorgungsausgaben für den Bereich des unmittelbaren sowie für den Bereich des mittelbaren Landesdienstes des Land Berlin anzupassen.

B. Lösung

Der folgende Gesetzentwurf sieht die Anpassung der Regelungen des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz-VersRückIG) in der Fassung vom 9. Januar 2006 (GVBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, an die aktuelle Entwicklung der Versorgungsausgaben für den Bereich des Landes Berlin (Artikel 1 Nr. 4) und für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Artikel 1 Nr. 5) vor und berücksichtigt damit die vom Beirat beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ beschlossenen Empfehlungen zur Verwendung des Sondervermögens.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Es bestehen keine sachgerechten Alternativen zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen. Die Normprüfung entfällt gemäß Senatsbeschluss Nr. S-944/2013.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Entsprechend dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen V Nr. 1/2005 vom 1. Juli 2005 wurde der Gesetzentwurf geprüft. Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und die Wirtschaft

Mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und die Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Bei den Versorgungsausgaben für den mittelbaren Landesdienst wird die Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes innerhalb des 10-jährigen Entnahmefristraums ab dem Jahr 2018 bei

grundsätzlich gleichmäßigen Entnahmeschritten voraussichtlich zu jährlichen Minderausgaben bei den Versorgungskosten in Höhe von rd. 8 Mio. Euro führen.

Für den Bereich des unmittelbaren Landesdienstes werden sich frühestens ab dem Jahr 2020 voraussichtlich jährliche Minderausgaben bei den Versorgungsausgaben für den unmittelbaren Landesdienst ergeben, die derzeit jedoch noch nicht beziffert werden können.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin

InnSport I D 12(V)

9(0)223 2630

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin
(VersRücklÄndG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes
(VersRücklÄndG)**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung vom 9. Januar 2006 (GVBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „des § 7“ durch die Wörter „der §§ 7 und 7a“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
4. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Verwendung des Sondervermögens
für den Bereich des Landes Berlin“**

Über die Zuführungen gemäß § 14a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin hinaus erfolgen für den Bereich des Landes Berlin ab dem 1. Januar 2018 bis zum Beginn der ersten Entnahme weitere Zuführungen zum Sondervermögen. Die Beträge dieser Zuführungen sollen jährlich mindestens in Höhe der im Jahre 2017 erreichten Zuführungsbeträge erfolgen. Die Entnahme der Mittel soll nicht vor dem Jahr 2020 erfolgen. Die Einzelheiten der Entnahmen sind durch Gesetz zu regeln.“

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Verwendung des Sondervermögens für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- (1) Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel bis zum 31. Dezember 2017 (§ 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamte und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, ab dem Jahr 2018 zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen für den Bereich dieser Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzusetzen.
- (2) Für den Bereich der in Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfolgt die Entnahme der Mittel in den Jahren 2018 bis 2027 grundsätzlich zu jährlich gleichmäßig hohen Teilbeträgen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann für die in Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Anteil am Sondervermögen insgesamt unter dem Betrag von 50.000 Euro liegt, die Entnahme in einer Summe erfolgen.“

6. In § 12 wird die Angabe „(§ 7)“ durch die Angabe „(§§ 7 und 7a)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Artikel 1 dieses Gesetzentwurfes sieht die Anpassung der Regelungen des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz-VersRückIG) in der Fassung vom 9. Januar 2006 (GVBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, an die aktuelle Entwicklung der Versorgungsausgaben für den Bereich des Landes Berlin und für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vor und berücksichtigt damit die vom Beirat beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ beschlossenen Empfehlungen zur Verwendung des Sondervermögens.

Angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger hat ursprünglich der Bund im Jahr 1998 mit dem Ziel der Sicherung künftiger Versorgungsleistungen mit § 14a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) die Bildung von Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen beim Bund und bei den Ländern eingeführt (Artikel 5 Nr. 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998, BGBl. I S. 1666).

Auf Grund der durch die Föderalismusreform neu geordneten Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern für das Besoldungs- und Versorgungsrecht wurde § 14a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch Artikel III des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 2012 S. 149) in Landesrecht übergeleitet und gilt als besoldungsrechtliche Regelung des Landes Berlin in Form des § 14a BBesG in der Überleitungs fassung für Berlin (im Folgenden: BBesG ÜF Bln) inhaltlich unverändert fort.

§ 14a Absatz 2 BBesG ÜF Bln aktueller Fassung sieht die Bildung der Versorgungsrücklage in der Weise vor, dass im Zeitraum von 1999 bis 2017 die Anpassungen der Besoldung nach § 14a Absatz 1 Satz 2 BBesG ÜF Bln um jeweils durchschnittlich 0,2 Prozent abgesenkt werden und die ersparten Mittel einem Sondervermögen (Versorgungsrücklage) zugeführt werden. Auf der Grundlage des § 14a Absatz 4 BBesG a.F. wurden im Land Berlin im Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz - VersRückIG) vom 6. Oktober 1999 (GVBl. S. 553), welches mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft trat, die näheren Regelungen für die Ausgestaltung und Verwaltung des Sondervermögens getroffen. Das Versorgungsrücklagegesetz gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungs-

empfänger Versorgungsbezüge zahlen. Zur Durchführung der Versorgungsrücklage ist gemäß § 2 VersRückIG ein Sondervermögen gem. § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ errichtet worden.

Zum Ende des Jahres 2015 verfügte die Versorgungsrücklage des Landes Berlin über einen Marktwert von rd. 738 Mio. Euro. Bis Ende des Jahres 2017 wird die Versorgungsrücklage voraussichtlich bis auf rd. 915 Mio. Euro anwachsen. § 7 VersRückIG in der aktuellen Fassung sieht vor, dass das Sondervermögen ab dem 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen ist. Die Auszahlung der Mittel aus der Versorgungsrücklage wird erwartungsgemäß keine kostendeckende Maßnahme sein, sondern im Zeitraum mit den voraussichtlich meisten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine Dämpfung der Versorgungsausgaben bewirken. Dementsprechend soll sich die Entnahme der Mittel, sowohl was die Höhe als auch den Zeitpunkt der Auszahlungen betrifft, jeweils an der Höhe der zu leistenden Versorgungsausgaben orientieren.

Das Sondervermögen dient gemäß § 3 VersRückIG der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe des § 7 VersRückIG aktueller Fassung nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen im Sinne des § 1 VersRückIG verwendet werden, die Versorgungsbezüge zahlen.

Nach § 11 VersRückIG wird bei dem Sondervermögen ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere bei den Anlagerichtlinien und den jährlichen Wirtschaftsplänen, die von der Senatsverwaltung für Finanzen erlassen bzw. mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport aufgestellt werden.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 VersRückIG)

Die redaktionelle Änderung des § 2 war notwendig, weil § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes alter Fassung durch Artikel III des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 2012 S. 149) in Landesrecht übergeleitet wurde und als besoldungsrechtliche Regelung des Landes Berlin in Form des § 14a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin inhaltlich unverändert fort gilt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 VersRückIG)

Redaktionelle Änderung durch die Einfügung des § 7a.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 VersRückIG)

Redaktionelle Änderung (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1)

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 VersRückIG)

Mit der Neufassung des § 7 folgt der Senat dem Vorschlag des Beirates beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ gemäß § 11 VersRückIG.

Der Beirat beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ hatte sich mit der Frage der künftigen Verwendung der Mittel des Sondervermögens „Versorgungsrücklage“ eingehend beschäftigt. Auf Grundlage von Modellrechnungen, die von der Senatsverwaltung für Finanzen mit Unterstützung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg erarbeitet wurden, stellte der Beirat in seiner Sitzung am 7. Juli 2014 bereits fest, dass eine unterschiedliche Verfahrensweise bei der Entnahme der Mittel für den Bereich des Landes Berlin sowie für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (gemäß § 1 VersRückIG) erfolgen müsse, da hier die höchste Zahl an Versorgungsfällen jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten erreicht werde.

Die Neufassung sieht die Verlängerung der Einzahlungsphase über den 31. Dezember 2017 hinaus, bis zum Beginn der Entnahmephase, vor. Die Höhe der Zuführungen zum Sondervermögen beruht grundsätzlich auf dem bis zum 31. Dezember 2017 erreichten so genannten Basiseffekt, d.h., dass ab dem 1. Januar 2018 keine weiteren Verminderungen der künftigen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um durchschnittlich 0,2 Prozent mehr erfolgen und die Zuführungsbeträge in der Regel konstant bleiben. Höhere Zuführungen sind jedoch möglich.

Die Entnahme der Mittel für den unmittelbaren Landesdienst empfiehlt der Beirat frühestens ab dem Jahr 2020, wobei die Einzelheiten der Entnahme zu gegebener Zeit in einem Gesetz geregelt werden (z.B. im Rahmen der jeweiligen Haushaltsgesetze). Die Festlegung auf einen festen Entnahmefristraum von 15 Jahren soll ersatzlos gestrichen werden, um mehr Flexibilität zu erreichen.

Mit der o.g. Vorgehensweise wird das Ziel verfolgt, die Entnahmen weiter in die Zukunft zu verlagern, da die Spitzen der Versorgungslasten später als ursprünglich bei der Einführung der Versorgungsrücklage erwartet erreicht werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7a VersRückIG)

Wie bereits unter der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 ausgeführt, basieren die im vorliegenden Gesetzentwurf erfolgten inhaltlichen Änderungen des Versorgungsrücklagegesetzes auf Verfahrensvorschlägen des Beirats beim Sondervermögen.

Auf Grund des Erreichens des Höchststands an Versorgungsfällen im Bereich der genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ab dem Jahr 2016 soll es hier jedoch bei der ursprünglich vorgesehenen Entnahme ab dem Jahr 2018 bleiben. Nach schriftlicher Befragung der betroffenen Einzahler aus dem Bereich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch die Senatsverwaltung für Finanzen votierte die überwiegende Zahl der Einrichtungen für einen 10-jährigen Auszahlungszeitraum. Auch die Regelung einer beträchtlichen Untergrenze in Höhe von 50.000 Euro, welche die Auszahlung des jeweiligen Anteils am Sondervermögen in einer Summe ermöglicht, wurde in diesem Zusammenhang abgestimmt.

In seiner Sitzung vom 26. Januar 2015 unterbreitete der Beirat den Vorschlag, die Entnahmen der Einrichtungen des landesmittelbaren Bereichs in der Weise vorzunehmen, dass die Auszahlung in der Regel zu jährlich gleichhohen Teilbeträgen erfolgt. Der Entnahmzeitraum sollte grundsätzlich auf 10 Jahre festgelegt werden und die erste Auszahlung im Jahr 2018 erfolgen. Der genaue Termin soll in Abhängigkeit von Fälligkeiten aus den Anlagen der Mittel (vgl. § 5 Abs. 2 VersRückIG) zeitnah festgelegt werden. Für Einrichtungen mit einem Vermögen unterhalb von 50.000 Euro kann die Entnahme in einer Summe erfolgen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 12 VersRückIG)

Redaktionelle Änderung durch die Einfügung des § 7a.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, dem Hauptpersonalrat, dem Hauptrichterrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung zugeleitet worden.

aa) Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat Berlin, Hauptschwerbehindertenvertretung:

Der dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin) sowie der Hauptpersonalrat haben ihre Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abgegeben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg(DGB), der Deutsche Richterbund Landesverband Berlin (DRB) und die Hauptschwerbehindertenvertretung (HVP) haben mitgeteilt, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

Der **dbb berlin** nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Nach Auffassung des dbb berlin stünden die höchsten Versorgungsausgaben für das Land Berlin erst für das Jahr 2032 an. Eine Heranführung des Entnahmefristraums hieran sei aus Sicht des dbb berlin haushalterisch sinnvoll.
2. Gegenwärtig sei die steuerliche Ertragslage des Landes Berlin noch geeignet, auf Entnahmen ab 2018 zu verzichten und die Haushaltswirksamkeit des Sondervermögens in die Zukunft zu verschieben.
3. Im Land Berlin bestehe kein ergänzender, zusätzlicher Versorgungsfonds zur künftigen Ergänzung der laufenden Steuerfinanzierung der Versorgungsausgaben, was eine Stärkung und Vergrößerung des Sondervermögens der Versorgungsrücklage umso mehr erforderlich mache

Der Senat nimmt zu den Ausführungen des dbb berlin wie folgt Stellung:

Die Bedenken des dbb berlin werden nicht geteilt. Zum einen beruhen die Änderung des § 7 VersRückIG-E auf einer Empfehlung des Beirats zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“, dem auch jeweils ein Vertreter des dbb berlin, des DGB - Landesbezirk Berlin-Brandenburg und des Deutschen Richterbundes - Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Berlin e. V. angehören. Zum anderen ist im § 7 Satz 3 VersRücklÄndG-Entwurf vorgesehen, dass die Entnahme nicht vor dem Jahr 2020 erfolgen soll. Nach dem Wortlaut der Regelung ist es demnach möglich, dass die Entnahme der Mittel auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Der HPR nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

Der HPR äußert Bedenken hinsichtlich des Verfahrens weiterer Zuführungen gemäß § 7 der Entwurfsvorlage. Der HPR befürchtet, dass trotz der Begründung zu Art. 1 Nr. 4 Abs. 3, in der ausdrücklich ausgeführt wird, dass ab dem 1. Januar 2018 keine weiteren Verminderungen der künftigen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um durchschnittlich 0,2 Prozent mehr erfolgen, dass dies in Zukunft dennoch möglich sei. Zwar begrenzt § 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin das Verfahren zu § 14a Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin, jedoch befürchtet der HPR, für den Fall der angekündigten Überarbeitung und Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in Form eines künftigen Landesbesoldungsgesetzes Berlin die Modifikation des § 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin bezüglich der zeitlichen Ausdehnung des Absatzes 1 bis zum tatsächlich ersten Entnahmepunkt (frühestens ab 2020). Der HPR empfiehlt den Verzicht auf weitere Verminderungen künftiger Besoldungs- und Versorgungsanpassungen explizit in § 7 VersRücklÄndG zu normieren. Der HPR hält den Basiseffekt durch weitere Zuführungen in Form eingesparter Gelder durch die bereits eingetretene Abflachung des Höchstversorgungsniveaus der Berliner Landesbeamten und –beamten für mehr als ausreichend und erwartet an dieser Stelle eine deutliche Absichtserklärung des Senates, dass keine weiteren Sonderopfer der Berliner Beamten und Beamten in Form weiterer Verminderungen ihrer Besoldungsanpassungen mehr erwartet werden.

Der Senat nimmt zu den Ausführungen des HPR wie folgt Stellung:

Die Befürchtungen des HPR bezüglich einer möglichen Modifikation des § 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin im Rahmen eines zukünftigen Landesbesoldungsgesetzes sind nicht nachvollziehbar. Mit dem vorliegenden § 7 VersRücklÄndG-E ist bereits vorgesehen, die Zuführung der Mittel zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ über den 31. Dezember 2017 hinaus bis zum Zeitpunkt der ersten Entnahme (frühestens ab dem Jahr 2020) zu verlängern. Wäre es beabsichtigt gewesen, auch ab dem 1. Januar 2018 wirksam werdende Besoldungs- und Versorgungsanpassungen weiterhin um 0,2 Prozent zu vermindern, wäre dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschehen. Der Senat hat jedoch in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 3 Satz 2 ausdrücklich bekräftigt, dass ab dem 1. Januar 2018 keine weiteren Verminderungen erfolgen werden. Insofern wird auch keine Veranlassung gesehen, § 7 VersRücklÄndG-E entsprechend anzupassen.

bb) Beteiligung des Rates der Bürgermeister

Eine Beteiligung des Rates der Bürgermeister war nicht erforderlich, da der Gesetzentwurf die Zuständigkeit der Bezirke nicht berührt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und die Wirtschaftsunternehmen verbunden.

D. Gesamtkosten:

Bei den Versorgungsausgaben für den mittelbaren Landesdienst wird die Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes innerhalb des 10-jährigen Entnahmefristen ab dem Jahr 2018 bei grundsätzlich gleichmäßigen Entnahmeschritten voraussichtlich zu jährlichen Minderausgaben bei den Versorgungskosten in Höhe von rd. 8 Mio. Euro führen.

Für den Bereich des unmittelbaren Landesdienstes werden sich frühestens ab dem Jahr 2020 voraussichtlich jährliche Minderausgaben bei den Versorgungsausgaben für den unmittelbaren Landesdienst ergeben, die derzeit jedoch noch nicht beziffert werden können.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung des Versorgungsrechts seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit ergeben sich nicht. Das Land Brandenburg regelt die Zuführung und Entnahme der Mittel zum bzw. vom Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg" mit dem Gesetz über Versorgungsrücklagen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Versorgungsrücklagengesetz - BbgVRG).

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Den bis zum 31. Dezember 2017 im mittelbaren Landesdienst bzw. bis zum Jahr vor der ersten Entnahme im unmittelbaren Landesdienst vorgesehenen Mittelzuführungen in das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ steht im Haushaltsplan eine entsprechende Vorsorge gegenüber, so dass kein Risiko für die Haushaltjahre 2016 und 2017 besteht. Ab dem Haushaltsjahr 2018 wird für weitere Mittelzuführungen eine entsprechende Vorsorge in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 24. Mai 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<u>§ 2 VersRückIG</u> <p style="text-align: center;"><u>§ 2</u> <u>Errichtung</u></p> <p>Zur Durchführung von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung unter dem Namen "Versorgungsrücklage des Landes Berlin" errichtet.</p>	<u>§ 2 VersRückIG</u> <p style="text-align: center;"><u>§ 2</u> <u>Errichtung</u></p> <p>Zur Durchführung von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung unter dem Namen "Versorgungsrücklage des Landes Berlin" errichtet.</p>
<u>§ 3 Satz 2 VersRückIG</u> <p style="text-align: center;"><u>§ 3</u> <u>Zweck</u></p> <p>Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe des § 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen im Sinne des § 1 verwendet werden, die Versorgungsbezüge zahlen.</p>	<u>§ 3 Satz 2 VersRückIG</u> <p style="text-align: center;"><u>§ 3</u> <u>Zweck</u></p> <p>Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe der §§ 7 und 7a nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen im Sinne des § 1 verwendet werden, die Versorgungsbezüge zahlen.</p>
<u>§ 6 Abs. 1 Satz 1 VersRückIG</u> <p>(1) Die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen nachträglich zum ersten Quartal des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, sind bei dem Sondervermögen auf Sonderkonten gesondert auszuweisen. Die Höhe der Beträge wird nach einer von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.</p>	<u>§ 6 Abs. 1 Satz 1 VersRückIG</u> <p>(1) Die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen nachträglich zum ersten Quartal des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, sind bei dem Sondervermögen auf Sonderkonten gesondert auszuweisen. Die Höhe der Beträge wird nach einer von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.</p>
<u>§ 7 VersRückIG</u> <p style="text-align: center;"><u>§ 7</u> <u>Verwendung des Sondervermögens</u></p> <p>Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) ab 1. Januar 2018 über einen</p>	<u>§ 7 VersRückIG</u> <p style="text-align: center;"><u>§ 7</u> <u>Verwendung des Sondervermögens für den Bereich des Landes Berlin</u></p> <p>Über die Zuführungen gemäß § 14a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin</p>

Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz zu regeln.	sung für Berlin hinaus erfolgen für den Bereich des Landes Berlin ab dem 1. Januar 2018 bis zum Beginn der ersten Entnahme weitere Zuführungen zum Sondervermögen. Die Beträge dieser Zuführungen sollen jährlich mindestens in Höhe der im Jahre 2017 erreichten Zuführungsbeträge erfolgen. Die Entnahme der Mittel soll nicht vor dem Jahr 2020 erfolgen. Die Einzelheiten der Entnahmen sind durch Gesetz zu regeln.“
<p><u>§ 7a VersRückIG</u></p> <p style="text-align: center;">./.</p>	<p><u>§ 7a VersRückIG</u></p> <p style="text-align: center;">§ 7a Verwendung des Sondervermögens für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</p> <p>(1) Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel bis zum 31. Dezember 2017 (§ 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamte und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, ab dem Jahr 2018 zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen für den Bereich dieser Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzusetzen.</p> <p>(2) Für den Bereich der in Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfolgt die Entnahme der Mittel in den Jahren 2018 bis 2027 grundsätzlich zu jährlich gleichmäßig hohen Teilbeträgen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann für die in Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Anteil am Sondervermögen insgesamt unter dem Betrag von 50.000 Euro liegt, die Entnahme in einer Summe erfolgen.</p>
<p><u>§ 12 VersRückIG</u></p> <p style="text-align: center;">§ 12 Auflösung</p> <p>Das Sondervermögen gilt nach Auszahlung seines Vermögens (§ 7) als aufgelöst.</p>	<p><u>§ 12 VersRückIG</u></p> <p style="text-align: center;">§ 12 Auflösung</p> <p>Das Sondervermögen gilt nach Auszahlung seines Vermögens (§§ 7 und 7a) als aufgelöst.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Versorgungsrücklagegesetz

§ 2 Errichtung

Zur Durchführung von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung unter dem Namen "Versorgungsrücklage des Landes Berlin" errichtet.

§ 3 Zweck

Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe des § 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen im Sinne des § 1 verwendet werden, die Versorgungsbezüge zahlen.

§ 5 Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann durch die Senatsverwaltung für Finanzen in Abstimmung mit dem Beirat beim Sondervermögen

1. der Deutschen Bundesbank,
2. einer Bank oder
3. einer Kapitalanlagegesellschaft

übertragen werden.

(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind im Falle des Absatzes 1 Satz 1 in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der deutschen Bundesländer oder vergleichbarer Schuldner zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 können die Mittel darüber hinaus auch in folgenden Anlageformen angelegt werden:

1. in sonstigen vom Bund oder den Ländern verbürgten oder gewährleisteten Schuldverschreibungen,
2. in Schuldverschreibungen und Darlehen der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder ihrer Regionalregierungen,
3. in Pfandbriefen und Kommunalobligationen,
4. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (organisierter Markt),

5. in Schuldverschreibungen und sonstigen Gläubigerrechte verbiefenden Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht,
6. in Aktien, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Senatsverwaltung für Finanzen erlässt Anlagerichtlinien. Der Anteil der in Satz 2 genannten Anlageformen am Gesamtportfolio wird in den Anlagerichtlinien festgelegt.

§ 7 Verwendung des Sondervermögens

Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) ab 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz zu regeln.

§ 11 Beirat

(1) Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere bei den Anlagerichtlinien und dem Wirtschaftsplan. Zur Jahresrechnung ist seine Stellungnahme einzuholen.

(2) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Senatsverwaltung für Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehören ein Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen als Vorsitzender sowie je ein Vertreter der Senatsverwaltung für Inneres, der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, des DBB - Beamtenbund und Tarifunion - Berlin, des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Berlin-Brandenburg und des Deutschen Richterbundes - Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Berlin e. V. an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung

Das Sondervermögen gilt nach Auszahlung seines Vermögens (§ 7) als aufgelöst.

2. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

§ 14a Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert abgesenkt werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird den Sondervermögen zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(2a) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(3) Den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern werden im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.

(4) Das Nähere regeln der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden. Soweit in einem Land eine Versorgungsrücklage, ein Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung besteht, können die Bestimmungen den für diese Einrichtungen geltenden angepasst werden.

(5) Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Absatz 2a genannten Zeitraums zu prüfen.

3. Landeshaushaltsordnung

§ 26 Betriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

(1) Betriebe Berlins haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Stellenplan auszubringen.

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von Berlin ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und
2. Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins, die von Berlin Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten, sind Übersichten in die Erläuterungen aufzunehmen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

3. Verfassung von Berlin

Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.
- (4) Jedes Gesetz muß in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuß erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.